



Deutschland: Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über wichtige Änderungen des deutschen Telekommunikationsgesetzes (TKG) informieren. Diese Änderungen durchlaufen derzeit noch das Gesetzgebungsverfahren und werden in Kürze (voraussichtlich bereits mit 01.06.2009) in Kraft treten.

Preisangaben bei 0180 Nummern:

Neben dem Festnetzpreis ist zusätzlich der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.

Somit reicht der Hinweis „gegebenenfalls abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilnetz“ künftig nicht mehr aus. Vielmehr muss der teuerste Mobilfunktarif angeführt werden.

Preisobergrenzen für 0180 Nummern:

- Aus dem Festnetz höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf.
- Aus dem Mobilnetz höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf.

Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.

Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen:

Anrufende dürfen bei Werbung mit einem Telefonanruf ihre Rufnummernanzeige nicht unterdrücken oder beim Diensteanbieter veranlassen, dass diese unterdrückt wird.

Mitgeschickt werden darf jedoch keine Mehrwertnummer (z.B. 0900, 0137)! Vielmehr kommen folgende Rufnummerngassen in Frage: geographische Rufnummern, Free Call Nummern, Shared Cost Nummern

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Telequest-Team

Obwohl diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden sind, übernimmt die Firma telequest & Internet Solutions GmbH keine Haftung für deren Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Kunde wird durch die Aushändigung dieser Informationen keinesfalls von der Obliegenheit, die notwendigen Informationen über die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen des jeweiligen Landes sowie über den länderspezifischen Verhaltenskodex selbst einholen zu müssen, entbunden.